

# MES Medien Elektronik Software

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Anwendungsbereich der AGB

- (1) Das MES Medien Elektronik Software Ingenieurbüro Andreas Schrade (nachfolgend „MES“ genannt) schließt Verträge ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden, unter [www.mesnet.de](http://www.mesnet.de) in der Rubrik AGB abrufbaren, jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen, Leistungen, Angebote, Verträge, sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen sowie alle Geschäftsbeziehungen von MES gegenüber Unternehmern.
- (3) Dies gilt auch dann, wenn die Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.
- (4) Sofern zwischen den Parteien zusätzliche individualvertragliche schriftliche Vereinbarungen existieren, beispielsweise ein Lieferrahmenvertrag oder ähnliches, gelten diese ergänzend zu diesen AGB. Im Zweifel und/oder bei sich widersprechenden Regelungen sind die individualvertraglichen Regelungen maßgeblich.
- (5) Beim Verkauf oder einer anderen Überlassung von urheberrechtlich geschützten Werken, wie Software etc. gelten ergänzend die Nutzungsbedingungen von MES oder des jeweiligen Softwareherstellers (wie Lizenz, EULA, Nutzungsbedingungen).
- (6) Änderungen oder Ergänzungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform nach §126 BGB (also eigenhändig unterzeichnete Urkunde), sofern diese AGB nicht ausnahmsweise das Textformerfordernis nach §126b BGB als ausreichend erachten. Dem Textformerfordernis nach §126b BGB genügen etwa Erklärungen per Telefax, E-Mail o.ä. Das Schriftformerfordernis nach §126 BGB gilt insbesondere auch für den Verzicht oder die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (7) Entgegenstehenden Einkaufs- oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil.
- (8) Diese AGB gelten auch dann, wenn MES in Kenntnis entgegenstehender oder von den MES-AGB abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.

### § 2 Abschluss von Verträgen

- (1) Sämtliche Angebote von MES erfolgen mindestens in Textform und sind für die Dauer von 30 Kalendertagen ab dem Datum des Angebotes verbindlich, soweit sich nicht ausdrücklich etwas Entgegenstehendes aus dem Angebot ergibt.
- (2) Der Kunde hält sich an Bestellungen für die Dauer von 2 Wochen gebunden.
- (3) Der Vertrag kommt durch eine Annahme eines Angebotes von MES durch den Kunden zu Stande oder mit einer Auftragsbestätigung durch MES aufgrund der Bestellung des Kunden.
- (4) Maßgeblich für den Lieferumfang ist die Auftragsbestätigung von MES.
- (5) Ohne dass es dabei auf den Zeitpunkt der Vereinbarung oder deren Form ankommt, sind Kaufverträge über Software, Pflegeverträge über Software oder Service für Hardware oder Hardwarekomponenten und die Schulung für die adäquate Nutzung der Software jeweils separate Verträge soweit diese nicht ausdrücklich von MES als einheitlicher Auftrag bestätigt sind. Dies betrifft insbesondere auch die Lieferung von weiteren Bestandteilen, welche nicht Gegenstände der ursprünglichen Verträge sind, sowie sonstige Waren und/oder Dienstleistungen. Diese sind jeweils rechtlich selbständig und unabhängig, sowohl hinsichtlich der gegenseitigen Pflichten und Rechte, der Rechtsfolgen (Haftung) als auch der Gewährleistung.

### § 3 Preise

- (1) Lieferungen erfolgen grundsätzlich zu den bei Bestellung gültigen Listenpreisen von MES ab Lager/Werk.
- (2) Die Preise gelten ab Werk oder Lager. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zuzüglich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Etwaige Import-/Exportzölle und etwaige Bankgebühren sind vom Kunden zu zahlen.
- (3) Die Preise und Preisbestandteile ergeben sich im Übrigen aus den konkreten vertraglichen Vereinbarungen.

### § 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungsbeträge sind ohne Abzug sofort fällig, soweit nicht individualvertraglich, etwa in einem Zahlungsplan ein anderer Zahlungstermin vereinbart worden ist.
- (2) Rechnungsbeträge sind vom Kunden so rechtzeitig anzuweisen, dass spätestens zu dem auf der Rechnung genannten Zahlungsziel der Zahlungseingang auf dem Konto von MES erfolgt ist. Erfolgt der Zahlungseingang des Kunden nicht fristgerecht, kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.

- (3) Eine Zahlung hat grundsätzlich in bar oder per Überweisung zu erfolgen. Schecks, Wechsel oder andere Anweisungspapiere werden grundsätzlich nicht akzeptiert, für den Fall der Annahme gilt diese Annahme jedoch nur erfüllungshalber.
- (4) Der Kunde kann gegenüber seinen Forderungen aus diesem Vertrag nur mit eigenen Forderungen aus diesem Vertrag aufrechnen oder diesbezüglich sein Zurückbehaltungsrecht ausüben, soweit seine Forderungen unbestritten oder aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen feststehen.
- (5) Im Falle des Zahlungsverzuges ist MES berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, es sei denn, MES weist eigene höhere Zinsen nach. Ist der Kunde Unternehmer, so beträgt der entsprechende Zinssatz 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- (6) MES ist berechtigt, bestimmte Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen, wenn sich aufgrund objektiver Umstände ergibt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden anlässlich des Vertragsschlusses oder kurzfristig nach Vertragsschluss wesentlich verändert haben, insbesondere - jedoch nicht beschränkt darauf - im Falle des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, entweder durch den Kunden selber oder einen seiner Gläubiger, die Zurückweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder in dem Fall, in dem objektiv Anlasspunkte dafür sprechen, dass tatsächlich eine einen Insolvenzantrag rechtfertigende Überschuldung vorliegt. Des Weiteren steht MES eine Vorkasse dann zu, wenn der Lizenznehmer aus vorangegangenen Rechnungen seine Zahlungsverpflichtung gegenüber MES noch nicht vollständig erfüllt hat. Anstelle der Vorkasse kann MES auch eine Sicherheit verlangen.
- (7) Verstößt der Kunde, etwa im Falle der Vereinbarung bestimmter Zahlungsziele, gegen seine vertraglichen Pflichten, ist MES berechtigt, den sofortigen Ausgleich sämtlicher gestellter Rechnungen zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann MES die vollständige oder teilweise Herausgabe bereits gelieferter Ware verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Darüber hinaus ist MES berechtigt, sämtliche vertraglichen Leistungen wie z. B. Schulungsleistungen oder andere Hotline-Dienste mit sofortiger Wirkung abzubrechen.

### **§ 5 Lieferfristen/Lieferverpflichtungen / Abnahme**

- (1) Bestimmte Liefertermine sind für MES nur insofern verbindlich, sofern diese in Textform bestätigt worden sind. Im Falle des Verzuges hat der Kunde MES zunächst eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen zu setzen. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist für MES ist der Abgang der von MES zu liefernden Leistungen.
- (2) Eine angemessene Verlängerung von Lieferungs- und Leistungsfristen tritt in Fällen höherer Gewalt ein, dies sind insbesondere, jedoch nicht beschränkt darauf, Streiks,

Aussperrungen, Störungen im Betrieb von Telekommunikationsdienstleistern, Stürme, Unruhen, ziviler Aufruhr, Feuer, absichtliche Beschädigung, Hochwasser, andere Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen und Störungen der Zulieferungen an MES.

- (3) Für den Fall, dass der Kunde Änderungen, Ergänzungen oder weitere Leistungen von MES wünscht, sind die bisherigen vereinbarten Lieferfristen oder Liefertermine nicht mehr maßgeblich.
- (4) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn
  - a) die Lieferung und, sofern MES auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
  - b) MES dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion in diesem Paragraphen mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
  - c) seit der Lieferung oder Installation vier Wochen vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation zwei Wochen vergangen sind, und
  - d) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als eines MES angezeigten Mangels, der die Nutzung des Vertragsgegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Zahlung der von MES gestellten Rechnung bleibt das Eigentum an den MES-Produkten bzw. an den von MES verkauften Produkten Dritter – so genannte Vorbehaltsware - bzw. der Übergang von Nutzungsrechten ausdrücklich vorbehalten. Ist der Kunde Unternehmer behält sich MES das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Soweit der Kunde Vorbehaltsware nutzt, darf er dies nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes tun. Sofern eine Vermischung, Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt, geschieht dies lediglich zu Gunsten von MES, welche den entsprechenden Miteigentumsanteil an der Ware, insbesondere an der Software erwirbt, der dem anteiligen Wert der Vorbehaltsware an der neuen Ware entspricht.
- (3) Der Kunde ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder anderen im Miteigentum von MES stehenden Gegenständen oder Waren nur unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt. Sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit gemäß dem entsprechenden Wert der Rechnung der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung der unter Nr. 1 genannten Ansprüche zur Sicherung an MES ab, MES nimmt diese Abtretung an. Besteht an weiterveräußerten Waren ein Miteigentum von MES, so sind diese Forderungen an dem

Anteil in Höhe des Verkaufswertes, mit einem Vorrang gegenüber anderen Forderungen abgetreten.

- (4) Im Falle der Pfändung durch Dritte wird der Kunde auf das Eigentum bzw. die Eigentumsrechte von MES hinweisen und umgehend MES von einer entsprechenden Pfändung in Kenntnis setzen.

### **§ 7 Übergang der Gefahr und der Versendung**

Sämtliche Lieferungen der Produkte von MES erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden. Abgesehen von dem Fall, in welchem der Kunde MES besondere Anweisungen hinsichtlich der Transportart gibt, erfolgt dieser Transport durch die günstigste Versendungsart. Soweit Ware von einem Kunden direkt abzuholen ist, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über.

### **§ 8 Verpflichtungen des Kunden/Rückverfolgbarkeit**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, dass gelieferte Medizinprodukte nach MDD zurückverfolgt werden können.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, ein aktives Marktbeobachtungssystem für gelieferte Medizinprodukte zu unterhalten. Er unterrichtet unverzüglich schriftlich über alle ihm bekannt gewordenen Reklamationen, Qualitätsprobleme, Fehler, Abweichungen und Funktionsstörungen der gelieferten Medizinprodukte, insbesondere, aber nicht ausschließlich, über Umstände, die als Vorkommnis im Sinne des § 2 Nr. 2 MPSV anzusehen sind.
- (3) Maßnahmeempfehlungen von MES im Zusammenhang mit Reklamationen, Qualitätsproblemen, Fehlern, Abweichungen und Funktionsstörungen der gelieferten Medizinprodukte werden dem Benutzer durch den Kunden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

### **§ 9 Gewährleistungsrechte**

- (1) MES verpflichtet sich, dem Vertragspartner den Liefergegenstand oder die Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (3) Der Liefergegenstand oder die Leistung sind frei von Sachmängeln, wenn sie die in der jeweiligen technischen Spezifikation des Produktes beschriebene Beschaffenheit besitzt.
- (4) Sofern der Liefergegenstand Software von MES beinhaltet, liegt ein Mangel nur vor, wenn die Eigenschaften der Software von der Programmbeschreibung in der jeweiligen technischen Spezifikation der Software abweichen oder die Software ihre objektiv

vorgesehene Aufgabe entsprechend der jeweiligen technischen Spezifikation der Software nicht erfüllt und zusätzlich der Ablauf der vertragsgegenständlichen Software nicht nur unerheblich gestört ist.

- (5) Jeder Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm bestellte Software auf der von ihm selbst genutzten Computeranlage lauffähig ist. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen oder Fehlbedienungen des Kunden o.ä. resultiert, ist kein Mangel.
- (6) Garantien im Rechtssinne gewährt MES seinen Kunden nicht.
- (7) Angaben von MES zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, technische Daten, Leistungsbeschreibungen, Programmbeschreibungen oder Spezifikationen, sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen keine Zusicherungen der Beschaffenheit oder Garantien dar, es sei denn, sie werden schriftlich nach §126 BGB ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck setzt eine genaue Übereinstimmung voraus.
- (8) Sämtliche in der Werbung, insbesondere in Websites, in Katalogen, Anzeigen jeder Art, Prospekten und sonstigen Unterlagen oder Schriftstücken enthaltenen Angaben über den Gegenstand der Lieferung oder Leistung stellen lediglich Beschreibungen dar und enthalten keinerlei Garantien für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes oder der Dienstleistung, soweit dies nicht ausdrücklich mit MES schriftlich nach §126 BGB vereinbart worden ist.
- (9) MES behält sich vor dem Hintergrund der ständigen Weiterentwicklung der Produkte und Leistungen vor, vertragsgegenständliche Produkte und/oder Leistungen zu ändern, insbesondere, Ausstattung, Design und sonstige technische Merkmale abzuändern sofern eine mindestens gleichwertige Funktionalität bzw. technische Leistungsfähigkeit der Produkte und/oder Leistung sichergestellt ist und diese Änderungen dem Stand der Technik entsprechen und sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht erheblich beeinträchtigen. Wesentliche Änderungen werden in Abstimmung mit dem Kunden durchgeführt.
- (10) Entsprechende Änderungen, die MES oder ihre Zulieferer nach Vertragsschluss vornehmen und welche die Funktionsfähigkeit des vertragsgegenständlichen Produktes nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Rüge und lösen keine Gewährleistungsansprüche aus.
- (11) Eine Gewährleistung entfällt für solche Programme, Programmteile oder Hardware, welche vom Kunden selbst geändert, zusätzlich erstellt oder modifiziert wurde sowie im Falle einer unsachgemäßen Behandlung oder Bedienung durch den Kunden. Das Gleiche gilt bei Fehlern der Betriebssysteme oder der Hardware, auch in Verbindung mit Software Dritter, bei Nichtbeachtung von Datenschutzvorschriften oder anderen



außerhalb der Verantwortung von MES liegende Handlungen oder Auswirkungen, welche auf technische Störungen zurückzuführen sind.

- (12) Der Kunde wird MES bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere MES einen auftretenden Mangel detailliert und konkret in Schriftform nach §126 BGB meldet und beschreibt, MES umfassend informiert und MES die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
- (13) MES wird nach Mitteilung des Mangels durch den Kunden binnen zwei (2) Wochen den Mangel analysieren und eine Lösung zur Behebung des Mangels vorschlagen.
- (14) MES hat die Wahl zwischen Nachbesserung in angemessener Frist oder ersatzweiser Nachlieferung eines korrigierten, dem Stand der Technik entsprechenden Liefergegenstandes.
- (15) Wegen eines Mangels sind zumindest drei (3) Nachbesserungsversuche von MES hinzunehmen.
- (16) Soweit es sich bei dem Liefergegenstand um Software handelt, kann die Nachbesserung auch in der Art erfolgen, dass der Kunde eine neue Version der Software (Updates, Upgrades) erhält oder dass MES Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden, sofern dies für die Art des Mangels angemessen und für den Kunden zumutbar ist.
- (17) Verweigert MES die Nacherfüllung endgültig oder schlägt diese endgültig fehl oder ist dem Kunden nicht zumutbar, kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen.
- (18) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von MES, kann der Kunde unter den in §11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (19) Soweit eine Überprüfung ergibt, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, und der Kunde dies hätte erkennen können, so kann MES dafür eine aufwandsbezogene Kostenpauschale berechnen, es sei denn der Kunde weist nach, dass MES keine oder geringere Kosten entstanden sind.

### **§ 10 Rügefristen**

- (1) Der Kunde hat die an ihn gelieferten Liefergegenstände unverzüglich, d. h. innerhalb von acht (8) Tagen nach Zugang der Lieferung, zu überprüfen.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, hat er MES offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Empfang des Produktes schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

### § 11 Haftung

- (1) MES leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
  - a. Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
  - b. Bei grober Fahrlässigkeit haftet MES in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
  - c. Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet MES in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch in Höhe des fünffachen Betrages des Preises des Liefergegenstandes je Schadensfall und in Höhe des zehnfachen Betrages des Preises des Liefergegenstandes für alle Schadensfälle aus dem Vertrag insgesamt.
- (2) MES bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.
- (3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten nur die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Die Haftung für einen aufgrund leichter Fahrlässigkeit von MES verursachten Datenverlust beim Kunden bzw. den berechtigten Anwendern ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei Vorhandensein von Sicherungskopien beschränkt. Keine Haftung wird für Schäden übernommen, die der Kunde bzw. der berechnigte Anwender fahrlässig verursacht. Dies gilt insbesondere bei Nichtbeachtung der dem Produkt beigelegten Dokumentation in jedweder Form.
- (5) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem (1) Jahr nach Ablieferung des Produkts. Dies gilt nicht im Falle der Arglist von MES.



### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern beide Vertragsparteien ihren Sitz im Inland haben ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen MES und Kunde der Sitz von MES; für Klagen gegen MES ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von MES. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Hat mindestens eine der Vertragsparteien keinen Sitz im Inland, ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen MES und Kunde der Sitz von MES
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Kunden und des UN-Kaufrechtes.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, für nichtig erklärt werden oder undurchführbar sein, hat diese Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit nicht die Unwirksamkeit der sonstigen Regelungen oder der Verträge unter diesen AGB zur Folge. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der gewollten Bestimmung im Rahmen des rechtlich Zulässigen am nächsten kommt. Darüber hinaus gilt das Gesetz.